

ANSCHLUSSGEBÜHREN BEI NEU-, ZU- OD. UMBAU

1. Kanalanschlussgebühr

Bemessungsgrundlage

Gebührenpflichtige Fläche (=Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße) multipliziert mit einem Einheitswert von **€ 23,77** (exkl. Ust).

Die Mindestanschlussgebühr beträgt bei Neubauten **150 m²** unabhängig von der tatsächlichen gebührenpflichtigen Fläche. Dies entspricht € 3.565,50 (exkl. Ust), also € 3.922,05 inkl. Ust.

Bereits bezahlte Aufschließungsbeiträge werden abgezogen.

Ermäßigungen

Bei **Werkshallen** und den als **Werkstätten** gewidmeten Gebäudeteilen in **gewerblichen Betriebsanlagen** wird die 300 m² übersteigende Fläche nur zu 70% der gebührenpflichtigen Fläche herangezogen.

Ausnahmen

- Balkone, Terrassen, Loggien
- bei Wohngebäuden Gebäude und Gebäudeteile, die nicht bewohnbar sind
- freistehende Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind (zB. Gartenhütten, Gartengeräteräume)
- bei Kellergeschossen, die nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken gewidmeten bebauten Fläche
- Garagen, Parkplätze und Carports, wenn sie nicht gewerblich genutzt sind,
- für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr die 20.000m² übersteigende gebührenpflichtige Fläche
- für die Berechnung der Kanalanschlussgebühr die zur Lagerhaltung gewidmeten Gebäudeteile.

Ergänzungs-Kanalanschlussgebühr:

Durch Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch oder Verwendungszweckänderung, sind die Ergänzungsgebühren im Umfang der Vergrößerung der Bemessungsgrundlage (€ 23,77/m²) zu entrichten.

Kanalbenützungsg Gebühr

Es wird eine jährliche Grundgebühr von € 0,37 (exkl. USt) pro Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche festgelegt und zusätzlich eine verbrauchsabhängige Gebühr von € 1,02 (exkl. USt.) pro Kubikmeter eingehoben. Die Voraussetzungen einer Ausnahme von der Kanalbenützungsg Gebühr finden Sie unter § 9 der Kanalgebührenverordnung (siehe Homepage: www.pasching.at).

2. Wasseranschlussgebühr

Bemessungsgrundlage

Gebührenpflichtige Fläche (=Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse) multipliziert mit einem Einheitswert von **€ 15,18** (exkl. USt).

Die Mindestanschlussgebühr beträgt bei Neubauten **150 m²** unabhängig von der tatsächlichen gebührenpflichtigen Fläche. Dies entspricht € 2.277,00 (exkl. USt), also € 2.504,70 (inkl. USt).

Bereits bezahlte Aufschließungsbeiträge werden abgezogen.

Ermäßigungen

Bei **Werkshallen** und den als **Werkstätten** gewidmeten Gebäudeteilen in **gewerblichen Betriebsanlagen** wird die 150 m² übersteigende Fläche nur zu 30% der gebührenpflichtigen Fläche herangezogen.

Ausnahmen

- Balkone, Terrassen, Loggien
- bei Wohngebäuden Gebäude und Gebäudeteile, die nicht bewohnbar sind
- freistehende Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind (zB Gartenhütten, Gartengeräteräume)
- bei Kellergeschossen, die nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken gewidmeten bebauten Fläche
- Garagen, Parkplätze und Carports, wenn sie nicht gewerblich genutzt sind,
- für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr die 20.000m² übersteigende gebührenpflichtige Fläche
- für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr die zur Lagerhaltung gewidmeten Gebäudeteile.

Ergänzungs- Wasseranschlussgebühr:

Durch Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch oder Verwendungszweckänderung, sind die Ergänzungsgebühren im Umfang der Vergrößerung der Bemessungsgrundlage (€ 15,18/m²) zu entrichten.

Wasserbezugsgebühr:

Die Wasserbezugsgebühr beträgt bei einer Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro m³ EUR 2,55 (exkl. USt) mindestens jedoch EUR 76,61 (exkl. USt) pro Anschluss und Jahr.

Bei Grundstücken, die nicht mit einem Hauptgebäude bebaut sind, beträgt die Wasserbezugsgebühr mindestens € 38,31 (exkl. USt.) pro Anschluss und Jahr. Die Voraussetzungen einer Ausnahme von der Mindestwasserbezugsgebühr finden Sie unter § 9 der Wassergebührenverordnung (siehe Homepage: www.pasching.at).

Wasserzählergebühr (je Wasserzähler und Jahr exkl. USt.):

Dimension	EUR
3 m ³ /h	35,81
7 m ³ /h	42,32
20 m ³ /h	66,19
DN 50	141,04
DN 80/100	173,59
DN 150	402,52

Hinweis:

Bei den oben beschriebenen Anschlussgebühren für Kanal und Wasser, handelt es sich um Beitragskosten für den Anschluss an das gemeindeeigene Kanal - / Wasserversorgungsnetz und nicht um Kosten zur Herstellung von privaten Kanal – und Wasserleitungen.

3. Verkehrsflächenbeitrag

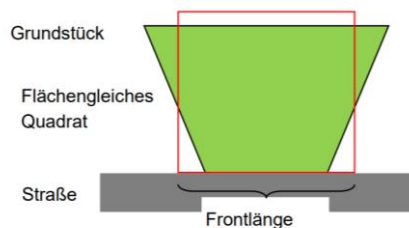
Berechnung

Der Fahrbahnkostenbeitrag ist gem. § 20 Abs. 2 der OÖ Bauordnung das Produkt der anrechenbaren Breite der Fahrbahn, der anrechenbaren Frontlänge und des Einheitssatzes.

Berechnungsformel: Straßenbreite x Frontlänge x Einheitssatz

Die anrechenbare **Breite (Straßenbreite)** beträgt, unabhängig von der tatsächlichen Breite, **3m**.

Die anrechenbare Frontlänge ergibt sich aus der Quadratwurzel der Größe des Bauplatzes (=Grundstücksfläche). Der Bauplatz wird hierzu als Flächengleiches Quadrat angesehen.



Der **Einheitssatz** wurde mit Verordnung der O.ö. Landesregierung, LGBl. 39/2013, mit € 81,00 festgesetzt.

Beispiel:

Grundstücksfläche: 700 m²

$$\sqrt{700 \text{ m}^2} = 26,46 \text{ m}$$

Der Fahrbahnkostenbeitrag für gegenständliches errechnet sich demnach wie folgt:

3 m Breite x 26,46 m Frontlänge x € 81,00 Einheitssatz =

€ 6.429,78

Ermäßigungen: Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich bei Kleinhausbauten die ausschließlich Wohnzwecken dienen bzw. bei Wohnhausbauten, die nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz **gefördert** wurden **um 60 %**. – Ebenso bei Klein- u. Mittelbetrieben

Beispiel:	€ 6.429,78
Ermäßigung 60%	€ -3.857,87
	€ 2.571,91

Bereits bezahlte Aufschließungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Verkehrsflächenbeitrag gem. § 25ff OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 werden zusätzlich abgezogen.